

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	33/20
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
Eingang am:	02.04.2020
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Freund
	extern:	Ortsbürgermeister Prießnitz und Beuditz/Meyhen/Wettaburg

TOP:	12
------	----

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ortschaftsrat Wettaburg/Meyhen/Beuditz	21.04.2020	4.	A	V	zurückgestellt
Ortschaftsrat Prießnitz	21.04.2020	6.	A	V	einstimmige Annahme
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21.04.2020	10.	A	V	einstimmige Annahme
Technischer Ausschuss	22.04.2020	10.	A	V	einstimmige Annahme
Ortschaftsrat Wettaburg/Meyhen/Beuditz	12.05.2020	5.	A	V	
Gemeinderat	13.05.2020	12.	A	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“ wird die als Anlage beigefügte Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB als Satzung beschlossen

Finanzielle Auswirkung:

- nein ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
- über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg hat einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Windenergiepark Prießnitz" gefasst. In der Sitzung des Gemeinderates am 08.09.2010 wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“ beschlossen. In seinen Sitzungen am 08.12.2010 und am 18.07.2012 wurden jeweils Änderungen bzw. Erweiterungen des Geltungsbereichs beschlossen.

Eine frühere Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde in einem Klageverfahren für unwirksam erklärt, weil die Planungsziele nicht konkret benannt waren. Mit der Beschlussvorlage BV 32/20 wurden die Planungsziele konkretisiert, so dass die Grundlagen für den Erlass einer Veränderungssperre jetzt gegeben sind.

Es besteht Grund zu der Annahme, dass diese konkretisierten Planungsabsichten der Stadt bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes ohne Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB nicht gesichert werden können. Deshalb soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windenergiepark Prießnitz" eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Die Veränderungssperre bewirkt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Außerdem dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre gilt 2 Jahre und kann - wenn erforderlich - maximal um ein Jahr verlängert werden.

Die Verwaltung empfiehlt, zur Sicherung der Planung die anliegende Veränderungssperre als Satzung zu beschließen.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage: Satzung über eine Veränderungssperre